

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 38

- **Bloße Behauptung ins Blaue hinein reicht nicht, um Feststellungen eines Sachverständigen zu erschüttern**  
AG Ahaus, Beschluss vom 03.08.2024, AZ: 15 C 78/24

Wenn im Gutachten Lackierkosten angegeben sind und die Werkstatt diese auch genau in dieser Höhe in Rechnung stellt, reicht ein pauschales Bestreiten der Versicherung im Regressverfahren nicht aus. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Kurz und schmerzlos: Amtsgericht watscht Versicherer wegen Honorarkürzung ab**  
AG Herzberg am Harz, Urteil vom 10.09.2024, AZ: 4 C 203/24

Weil die beklagte Haftpflichtversicherung ihre Kürzungen nicht stichhaltig begründen konnte, spricht das AG Herzberg am Harz dem klagenden Geschädigten restliche Sachverständigenkosten zu. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Sachverständigenrisiko gilt zugunsten des Geschädigten auch bei fehlender Preisvereinbarung**  
AG Landstuhl, Urteil vom 30.08.2024, AZ: 4 C 108/24

Der Geschädigte hatte offenes Sachverständigenhonorar erfolgreich eingeklagt und seine (von der Versicherung behaupteten) Regressansprüche gegen den Sachverständigen abgetreten. Mangels einer Preisvereinbarung schätzte das Gericht die erforderlichen Kosten nach der BVSK-Honorarbefragung und sah keinen Grund, den oberen Rand des HB V zu unterschreiten. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Kfz-Haftpflichtschaden – Erstattung von Nutzungsausfall und Fahrtkosten für die Ersatzbeschaffung**  
AG Wolfenbüttel, Urteil vom 12.10.2021, AZ: 17 C 82/21

Wer sich nach einem Unfall einem Ersatzfahrzeug umsehen muss, hat auch dafür Aufwendungen – z.B. Fahrtkosten. Diese und auch der Nutzungsausfall bis zur Anschaffung des Ersatzfahrzeugs sind zu erstatten. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Bloße Behauptung ins Blaue hinein reicht nicht, um Feststellungen eines Sachverständigen zu erschüttern**

AG Ahaus, Beschluss vom 03.08.2024, AZ: 15 C 78/24

### Hintergrund

Die Parteien streiten über die Rückzahlung von Lackierkosten nach einem Verkehrsunfall, für den die Klägerin als Haftpflichtversicherer einstandspflichtig war. Der Geschädigte hatte nach dem Unfallereignis ein Schadengutachten eingeholt. Dieses prognostizierte die Lackierkosten mit 2.575,80 €. Diese Summe wurde dem Geschädigten auch durch den Reparaturbetrieb für die Lackierung in Rechnung gestellt.

Der klagende Haftpflichtversicherer ist der Ansicht, dass die Lackierung nicht oder zumindest nicht in dem berechneten Umfang durchgeführt wurde

### Aussage

Das Gericht hat im Wege des Beschlusses darauf hingewiesen, dass es auch nach erneuter Überprüfung der Rechtslage zu dem Schluss kommt, dass die geltend gemachten Lackierkosten prüffähig sind. Aufgrund der Übereinstimmung des sich aus dem Gutachten ergebenden Betrags für die Lackierung und dem abgerechneten Betrag geht das AG Ahaus davon aus, dass die Leistung entsprechend dem Gutachten durchgeführt wurde.

Der klägerseitige Vortrag zu nicht bzw. nicht in dem Umfang durchgeführten Arbeiten stellt sich als bloße Vermutung dar. Zu einer Überprüfung der Erforderlichkeit der aus dem Gutachten ersichtlichen Kosten ist die Beklagte als Reparaturbetrieb nicht gehalten. Insoweit ist von einer gesteigerten Sachkunde des Gutachters auszugehen.

### Praxis

Ein erneuter Dämpfer für Haftpflichtversicherer. Im vorliegenden Fall wollte ein Versicherer einen Reparaturbetrieb wegen „Überzahlung“ auf Lackierkosten in Regress nehmen. Das AG Ahaus macht deutlich, dass auch die Reparaturwerkstatt auf die Richtigkeit des Gutachtens vertrauen darf. Die bloße Behauptung, dass Arbeiten nicht oder nicht im geltend gemachten Umfang durchgeführt werden, reicht nicht aus.

Zu betonen ist, dass es sich vorliegend um einen Beschluss und kein rechtskräftiges Urteil handelt.

**Erstritten von RA Matthias Reckels, Gronau**

- **Kurz und schmerzlos: Amtsgericht watscht Versicherer wegen Honorarkürzung ab**  
AG Herzberg am Harz, Urteil vom 10.09.2024, AZ: 4 C 203/24

## Hintergrund

Vor dem Herzberg am Harz klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls selbst gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren sind restliche vorinstanzlich gekürzte Sachverständigenkosten in Höhe von 220,53 €. Die Versicherung bestreitet die Erforderlichkeit dieser Kosten.

## Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf restliche, vorinstanzlich gekürzte Sachverständigenkosten.

*“Gründe, weshalb sie (die Beklagte) zu einer Kürzung berechtigt ist, hat die Beklagte nicht vorgetragen, sodass ihre Haftung auch der Höhe nach gem. 138 Abs. 3 ZPO unstreitig ist und sie zur Zahlung der restlichen Sachverständigenkosten verpflichtet ist.*

## Praxis

Derart kurze Urteile werden in Zukunft wohl öfter zu lesen sein, wenn der Geschädigte im Rahmen des Sachverständigenrisikos die Zahlung an den Sachverständigen gerichtlich durchsetzt. Eine Beweisaufnahme verbietet sich in diesem Zeitpunkt geradezu. Erst wenn der Versicherer hinterher den Sachverständigen in Regress nimmt, beurteilt das Gericht die Erforderlichkeit des Sachverständigenhonorars.

**Eingesandt von Torsten Triesch Sachverständiger aus Mühlhausen**

- **Sachverständigenrisiko gilt zugunsten des Geschädigten auch bei fehlender Preisvereinbarung**

AG Landstuhl, Urteil vom 30.08.2024, AZ: 4 C 108/24

## Hintergrund

Nach einem Verkehrsunfall mit unstreitiger Haftung machte der Geschädigte offen gebliebenes Sachverständigenhonorar geltend. Die haftende Versicherung hatte den beauftragten Sachverständigen auf einen angeblichen Zeitaufwand heruntergekürzt. Das AG Landstuhl sprach unter Berücksichtigung des Sachverständigenrisikos das volle Honorar zu.

## Aussage

Der Geschädigte ist grundsätzlich berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung eines Schadensgutachtens zu beauftragen und kann als erforderlichen Herstellungsaufwand die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Bei der Beurteilung des erforderlichen Herstellungsaufwands ist im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebotes auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (sogenannte subjektbezogene Schadenbetrachtung). Der Geschädigte ist grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen.

Wie der BGH mit Urteil vom 12.03.2024 klargestellt hat, finden die Grundsätze zum Werkstattisiko auf überhöhte Kostenansätze eines Kfz-Sachverständigen Anwendung, den der Geschädigte mit der Begutachtung seines Fahrzeugs zur Ermittlung des unfallbedingten Schadens beauftragt hat ("Sachverständigenrisiko"). Die eingeschränkten Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten sind im werkvertraglichen Verhältnis mit einem Kfz-Sachverständigen vergleichbar. Dies führt allerdings nicht dazu, die Rechnung des Sachverständigen dem nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB für die Begutachtung geschulden Betrag ungeprüft gleichzusetzen. Insbesondere trifft den Geschädigten eine Obliegenheit zu einer gewissen Plausibilitätskontrolle der vom Sachverständigen bei Vertragsschluss geforderten bzw. später berechneten Preise.

Dies betrifft insbesondere auch die Nebenkosten, die nicht erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB sind, wenn sie für den Geschädigten erkennbar überhöht angesetzt werden, sodass nur Ersatz der für die Erstattung des Gutachtens tatsächlich erforderlichen Kosten verlangt werden kann, deren Höhe das Gericht gemäß § 287 ZPO zu bemessen hat.

Die Beklagte hat für ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden des Klägers nichts vorgetragen. Eine Überhöhung liegt aber auch weder beim Grundhonorar noch bei den Nebenkosten vor.

Bei einer Schätzung gemäß § 287 ZPO auf Basis der BVSK-Werte aus 2022 sowie in Bezug auf die Nebenkosten des JVEG ergäbe sich ein Betrag von 1.527,25 € brutto, mithin marginal mehr als die abgerechneten 1.526,18 €. Abgerechnet wurde ein Grundhonorar von 1.074,50 € netto bei einem Nettoreparaturschaden vom 9.429,71 € sowie einer merkantilen Wertminderung von 300,00 €.

Das Gericht orientiert sich in Bezug auf das Grundhonorar an den Ergebnissen der BVSK-Befragung zur Höhe des üblichen Sachverständigenhonorars 2022 als zeitnächste BVSK-Erhebung. Eine Berechnung auf Basis der Schadenhöhe statt des Zeitaufwandes ist

grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die BFSK-Befragung ist eine geeignete Grundlage zur Schätzung. Gründe, hiervon im vorliegenden Fall abzuweichen sind nicht vorgetragen.

Allein der Umstand, dass der Kläger nicht Mitglied in dem Berufsverband ist, ändert an Umfang und Qualität der auftragsgemäß zu erbringenden werkvertraglichen Leistung nichts. Auf eine Gutachterstattung durch die DEKRA muss sich der Kläger nicht verweisen lassen.

Der Honorarkorridor V der BFSK-Tabelle 2022, in dem je nach Schadenhöhe zwischen 50 % und 60 % der BFSK-Mitglieder ihr Honorar berechnen, liegt bei 992,00 € – 1.087,00 €. Das abgerechnete Grundhonorar liegt noch innerhalb dieses Honorarkorridors. Einer besonderen Komplexität bedarf es auch zur Abrechnung am oberen/obersten Rand des Korridors nicht.

Für die Nebenkosten bieten die Werte aus der BFSK-Befragung keine taugliche Schätzgrundlage. Das Gericht zieht hinsichtlich der Nebenkosten das JVEG heran. Hiernach ergeben sich 208,90 € netto zzgl. MwSt.

Für den 1. Fotosatz mit 30 Lichtbildern sind je 2,00 € anzusetzen = gesamt 60,00 € netto (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 JVEG). Dass 30 Lichtbilder gefertigt wurden, ergibt sich aus dem Gutachten. Die Beschränkung auf 12 Lichtbilder (welche?) ist nicht nachvollziehbar begründet. Dass Bilder in dem Gutachten offensichtlich unnötig oder unbrauchbar wären, ist nicht ersichtlich. Für den 2. Fotosatz sind 15,00 € anzusetzen (§ 7 Abs. 2 S. 1 JVEG, da die Bilder Teil eines Gutachtens sind). Die Fertigung nur eines Fotosatzes, der vom Geschädigten von der Versicherung zurückgefordert wird, ist weder üblich noch zumutbar. Der Geschädigte kann auch nicht darauf verwiesen werden, selbst Kopien zu fertigen, sodass beide Sätze zu erstatten sind. Auch auf die Digitalisierungspauschale muss sich ein Geschädigter nicht verweisen lassen, da nicht von einer allgemeinen Üblichkeit der digitalen Dokumentenüberlassung ausgegangen werden kann.

Schreibkosten können bei 21 Textseiten mit 18,90 € netto angesetzt werden, wobei das Gericht mangels bekannter Zahl der Anschläge von je 0,90 € pro Seite ausgeht (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 JVEG). Eine besondere Schöpfungshöhe ist für die Abrechnung nicht erforderlich, sodass auch zur mehrfachen Verwendung vorgesehene Textpassagen genügen. Die weiteren Seiten weisen die Lichtbilder auf, Schreibkosten sind dafür nicht erstattungsfähig. Auch sind weder Schreibgebühren noch Fotokosten durch das Grundhonorar abgegolten.

Einem Kfz-Sachverständigen steht es frei, neben einem Grundhonorar für seine eigentliche Sachverständigentätigkeit Nebenkosten – auch in Form von Pauschalen – für tatsächlich angefallene Aufwendungen abzurechnen (BGH 12.03.2024, VI ZR 280/22 Rn. 30). Die Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen können nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 pauschalisiert werden. Der Höchstsatz von 15,00 € übersteigt den gesetzlichen Höchstsatz nicht.

Die Achsvermessungskosten sind als Fremdleistung mit den angesetzten 100,00 € einzubeziehen. Ihr Anfall zeigt der Inhalt des Gutachtens und die Fremdrechnung. Das pauschale Bestreiten der Beklagten genügt nicht.

Nachdem Verurteilung mit Zahlung an den Sachverständigen Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche des Klägers gegen diesen verlangt wurde, war antragsgemäß zu entscheiden.

## Praxis

Geradezu schulbuchmäßig setzt das AG Landstuhl hier die Rechtsprechung des BGH zum Sachverständigenrisiko um. Der Geschädigte klagte offenes Honorar selbst ein, daher gilt für

ihn das Sachverständigenrisiko. Eine Preisvereinbarung war nicht getroffen worden, sodass die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen war.

Im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebotes war vom Gericht daher nur zu prüfen, ob die vom Sachverständigen verlangten bzw. abgerechneten Preise deutlich erkennbar überhöht erscheinen mussten. Das war hier nicht der Fall, da sich das Grundhonorar innerhalb der BVSK-Befragung bewegte und die Nebenkosten auch der Üblichkeit entsprachen. Einzig bei den Schreibkosten zeigte sich das Gericht sparsam und sprach nur 0,90 pro Seite zu, da die Anzahl der Anschläge unbekannt sei. Diese hätte das Gericht ausgehend von einer Normseite (1.500 Anschläge) allerdings auch schätzen können.

**Eingesandt von Amadeus Breit, Sachverständiger aus Homburg-Jägersburg**

- **Kfz-Haftpflichtschaden – Erstattung von Nutzungsausfall und Fahrtkosten für die Ersatzbeschaffung**

AG Wolfenbüttel, Urteil vom 12.10.2021, AZ: 17 C 82/21

### **Hintergrund**

Der Kläger erlitt am 13.11.2020 unverschuldet einen Verkehrsunfall. Vorgerichtlich forderte er von der unfallgegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach zu 100% feststand, auch Nutzungsausfall und Fahrtaufwendungen für die Ersatzbeschaffung. Die Beklagte verweigerte diesbezüglich die Regulierung, sodass der Kläger vor Gericht zog und vor dem AG Wolfenbüttel obsiegte.

### **Aussage**

Bezüglich des Nutzungsausfall sprach das AG Wolfenbüttel neun Tage à 35,00 € zu.

Der Geschädigte, der kein Mietfahrzeug in Anspruch nehme, könne grundsätzlich gegenüber dem Schädiger Ansprüche auf Nutzungsausfallentschädigung geltend machen. Denn der Anspruch auf Nutzungsausfall bestehe für die erforderliche Ausfallzeit, d.h. für die notwendige Reparatur bzw. Wiederbeschaffungsdauer zuzüglich der Zeit für die Schadenfeststellung und gegebenenfalls einer angemessenen Überlegungszeit (so auch BGH, Urteil vom 05.02.2013, AZ: VI ZR 363/11).

Der Nutzungswille des Klägers ergebe sich bereits daraus, dass er nach Verkauf des beschädigten Fahrzeugs zeitnah ein Ersatzfahrzeug erworben habe. Nach Ansicht des AG Wolfenbüttel habe sich der Kläger sogar schadenmindernd verhalten, da er binnen neun Tagen ein Ersatzfahrzeug beschaffte und das Gutachten durchaus eine Wiederbeschaffungsdauer von 14 bis 21 Tagen prognostizierte.

Der Kläger habe des Weiteren auch Anspruch aus Erstattung der im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs entstandenen Fahrtkosten in Höhe von 18,00 €. Die erforderlichen Fahrtkosten zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs stellten demnach einen ersatzfähigen Schaden dar, soweit der Geschädigte ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug beschaffe. Dies traf im konkreten Fall zu. Das AG Wolfenbüttel bestätigte eine Pauschale von 0,30 € pro Kilometer, was bei einer Gesamtfahrstrecke von 60 km 18,00 € ergab.

### **Praxis**

Der Geschädigte, dessen Fahrzeug nach einem Verkehrsunfall ausfällt, kann entweder einen Mietwagen in Anspruch nehmen oder Nutzungsausfall geltend machen. Dies setzt voraus, dass er einen entsprechenden Nutzungswillen hat. Der Nutzungswille wird dadurch belegt, dass der Geschädigte entweder eine Ersatzbeschaffung vornimmt oder das Fahrzeug repariert.

Hier wählte der Geschädigte den Weg der Ersatzbeschaffung. Für den entsprechenden Ausfallzeitraum konnte er auch Nutzungsausfall beanspruchen. Ebenso konnte er den Aufwand für die Suche nach einem Ersatzfahrzeug geltend machen. Das AG Wolfenbüttel hielt hier pro Kilometer 0,30 € für angemessen.

**Eingesandt von RA Tim Rischmüller aus Braunschweig**